



**Baden-Württemberg**  
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe



Karlsruhe 29.12.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

- per E-Mail -

** Ihre Anfrage gemäß LIFG bezgl. des Kostenbescheids aufgrund einer Abschleppmaßnahme in Karlsruhe, Kreuzung Roonstr./Hirschstr. am 15.10.2020**

**E-Mail vom 01.12.2020**

Sehr 

mit o.a. E-Mail bitten Sie um Übersendung des Kostenbescheids des Polizeipräsidiums Karlsruhe bezüglich einer Abschleppmaßnahme am 15.10.2020, ungefähr 21:27 Uhr, in Karlsruhe, Kreuzung Roonstr./Hirschstr.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), soweit Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Anträge nach dem UVwG und VIG beim Regierungspräsidium Karlsruhe liegt. Eine Weiterleitung des Antrags an das Regierungspräsidium Karlsruhe halten wir vor dem Hintergrund der Fragestellung jedoch nicht für geboten.

Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte gegenüber informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese grundsätzlichen Voraussetzungen liegen per Definition gem. § 3 Nr. 1 und 2 LIFG bezüglich der Antragsberechtigung sowie der informationspflichtigen Stelle vor.

Der Anwendungsbereich ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG eröffnet, da dieses Gesetz für die Strafverfolgungsbehörde gilt, soweit sie nicht als Organ der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig wird.

Allerdings besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen unter anderem auf den Erfolg eines Ordnungswidrigkeitenverfahren haben könnte.

Die Ersatzvornahme ist zwingend im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu sehen, weil ohne einen entsprechenden Kausalzusammenhang im angefragten Fall die in Rede stehende Ersatzvornahme nicht vorgenommen worden wäre.

Ein Anspruch auf Informationszugang ist zudem nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 nicht gegeben, da es sich vorliegend um ein aktuell laufendes Verfahren handelt und aus diesem Grund das operative Vorgehen im Rahmen bußgeldrechtlicher Ermittlungen durch die Polizei nicht abgeschlossen ist.

Gem. § 10 Abs. 3 LIFG werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Referat Recht und Datenschutz